

Novelle der Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl

Stellungnahme der WKÖ 2010

Die Überprüfung und Anpassung der Verordnung über die Begrenzung von Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl ist eine Maßnahme des von der Bundesregierung im Rahmen der Beschlussfassung für ein Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005 beschlossenen Programms „saubere Luft“ zur Reduktion der Feinstaubbelastung.

Ebenso sollen mit dieser Verordnung den Anforderungen der RL 96/61/EG (IPPC-RL) konforme, allgemein verbindliche Auflagen für Neuanlagen und bestehende Anlagen festgelegt werden. Letztere müssen ja bis spätestens 31. Oktober 2007 an die Vorgaben der zuvor genannten Richtlinie bzw. die dazu ergangenen österreichischen Umsetzungsrechtsvorschriften angepasst werden.

Gegenüber der geltenden Verordnung sieht die Novelle daher zusätzliche Maßnahmen gegen diffuse Feinstaubemissionen (§ 3 Abs 2), die Anpassung der Emissionsgrenzwerte an den Stand der Technik (§ 3 Abs 1, § 4 neue Fassung) sowie eine Erweiterung der Überwachungs- und Berichtsverpflichtungen (§§ 6 und 7 sowie Änderungen in der Anlage) vor. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits genehmigte IPPC-Anlagen wären bis 31.10.2007, sämtliche andere zu diesem Zeitpunkt bereits genehmigte Anlagen fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung an die Neuerungen anzupassen (§ 9). In § 9 Abs. 6 und 7 enthält der Entwurf Sonderbestimmungen für bestimmte Fälle der Altanlagenanpassung.

Stellungnahme:

ALLGEMEINES

Wir anerkennen die Notwendigkeit, allgemein verbindliche Emissionsbegrenzungsverordnungen in wirtschaftlich vertretbaren Intervallen an den Stand der Technik anzupassen, um somit gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen nachzukommen und allgemeine Emissionsreduktionsziele zu erreichen.

Dabei sind aber die Grundsätze der anlagenbezogenen Umweltpolitik in Österreich im Bezug auf die für die Sanierung bestehender Anlagen sicherzustellende Investitions-, Planungs- und Rechtssicherheit zu wahren. Der vorliegende Entwurf sieht jedoch zu kurze Anpassungsfristen für bestehende Anlagen an die neuen Vorgaben vor. Der Wirtschaft darf kein Schaden durch Versäumnisse der nicht rechtzeitigen Anpassung bestehender Emissionsregelungen zugefügt werden.

Im vorliegenden Entwurf finden wir daneben aber auch noch sonstige Neuerungen ohne einen begründeten und erkennbaren Nutzen für die Umwelt, auf der anderen Seite werden aber Aufwand und Kosten für die Verwaltung und die betroffenen Wirtschaftskreise ansteigen. Gemäß dem Grundsatz der „Better Regulation“ ersuchen wir eine derartige Vorgangsweise zu vermeiden.

ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

Zu Z 5

Wir weisen darauf hin, dass der Grenzwert für staubförmige Emissionen nach § 4 Abs. 3 Z 1 lit. a) für die Firma Breitenfeld Edelstahl AG nicht erreichbar ist.

Zu Z 6

Messerleichterungen

Verordnungen nach § 82 Abs. 1 GewO sollen als allgemein und unmittelbar verbindliche Regelungen die Verwaltung entlasten und die Planungen der Wirtschaft vereinfachen. Der vorliegende Entwurf sieht nun für die Erleichterungen von wiederkehrenden Messungen nach § 6 Abs. 1 den Übergang von einer Legalausnahme zu einem opt-out-Ansatz vor. Eine nähere Begründung für diese Änderung enthalten die Erläuterungen nicht. Unserer Ansicht nach erhöht sie jedoch den Aufwand für die Verwaltung, da nun Verwaltungsverfahren durchzuführen sowie Sachverständigengutachten einzuholen sein werden. Ebenso müssen jene Unternehmen, welche bisher lediglich im Fall einer Kontrolle den Nachweis über das Vorliegen der Kriterien für die

Messerleichterungen zu erbringen hatten, nun den Weg über ein eigenes antragsgebundenes Verfahren gehen. Damit wird auch der Anreizeffekt dieser Maßnahme zunichte gemacht, ohne das Umweltschutzniveau in für uns erkennbarer Weise dadurch zu erhöhen.

Daher fordern wir die unveränderte Beibehaltung der beiden letzten Sätze aus § 6 Abs. 1 der geltenden Verordnung.

Der Anlageninhaber soll aber in Zukunft aus Gründen der Rechtssicherheit überdies das ausdrückliche Recht auf einen Bescheid haben, welcher feststellt, für welche Stoffe keine wiederkehrenden Messungen durchgeführt werden müssen.

Befugte zur Durchführung der Messung

Wir begrüßen, dass der vorliegende Entwurf einschlägige Technische Büros – Ingenieurbüros berechtigt, Emissionsmessungen und die Bestimmung der Korngrößenverteilung durchzuführen. Hinsichtlich der Z 6 ist aber darauf hinzuweisen, dass die Technischen Büros – Ingenieurbüros mit dem korrekten Begriff „Technische Büros – Ingenieurbüros“ (vgl. § 134 GewO Novelle 2002) zu verankern sind.

Daher schlagen wir folgende Gestaltung von § 6 Abs. 6 Z 4 vor:

...

4. Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes, **Technische Büros – Ingenieurbüros** des einschlägigen Fachgebietes und chemische Laboratorien,

...

Zu Z 8

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, entsprechen die für bestehende IPPC-Anlagen vorgesehenen Fristen zur Anpassung an die neuen Vorgaben nicht den Grundsätzen der Planungssicherheit. So könnten Anlageninhaber erst wenige Monate vor dem im Entwurf vorgesehenen Anpassungszeitpunkt 31.10.2007 wissen, in welchem Umfang sie ihre Betriebsanlagen nun tatsächlich anzupassen haben.

Die Festlegung von Übergangsfristen richtet sich nach den Kriterien des § 82 Abs. 1 GewO, der (nach wie vor) sowohl für IPPC-Anlagen wie auch für andere Anlagen gilt.

Es obliegt dem Ordnungsgeber zu entscheiden, wann eine den Stand der Technik allgemein festlegende Verordnung nach § 82 GewO aufgrund neuer Techniken anzupassen ist. Er kann Verordnungen vor oder nach einem gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Aktualisierungsdatum novellieren. An die gesetzlichen Vorgaben, die auf eine zeitlich versetzte Anordnung der neuen Standards auf bestehende Anlagen hinauslaufen, ist er aber in jedem Fall gebunden.

Aus diesen Gründen sollte zur Sicherstellung der für den Wirtschaftsstandort Österreich unverzichtbaren Investitions-, Planungs- und Rechtssicherheit der Anpassungszeitpunkt für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits genehmigten Anlagen fünf Jahre nach Inkrafttreten der novellierten Verordnung nach § 82 GewO vorgesehen werden.

Zu Z 13

Wir können die Notwendigkeit nicht nachvollziehen, warum zur Regelung der Messungen, Geräten und Aufzeichnungen auf die Abfallverbrennungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung verwiesen werden soll. Dies umso weniger als es sich hier um einen dynamischen Verweis handelt und folglich Änderungen der genannten technischen Rahmenbedingungen, die aus abfalltechnischer Hinsicht sinnvoll sein mögen, automatisch auch für die eisen- und stahlerzeugenden Anlagen gelten sollen.

Die im Diskussionsentwurf für die Novelle idF vom 28.03.2006, Z 20a (Z 1 lit a der Anlage) gewählte Formulierung soll daher grundsätzlich beibehalten werden und darüber hinaus aus gemeinschaftsrechtlichen Erwägungen lauten:

„3. Sofern auf einem Gebiet ÖNORMEN oder vergleichbare nationale oder internationale Normen oder Spezifikationen existieren (z.B. Bestimmungen der Massenkonzentration eines Schadstoffes, Messstrategie) sind diese anzuwenden.“